

Die Danziger Zeitung erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, zweimal, am Montage nur Nachmittags 5 Uhr. — Bestellungen werden in der Expedition (Gerbergasse 2) und auswärts bei allen Königl. Postanstalten angenommen.

Preis pro Quartal 1 Thlr. 15 Sgr., anwärts 1 Thlr. 20 Sgr. Inserate nehmen an: in Berlin: A. Neumann, in Leipzig: Jäger & Fort. S. Engler, in Hamburg: Daubert & Vogler, in Frankfurt a. M.: Jäger'sche, in Elbing: Neumann-Hartmanns Buchhlg.

Danziger



Zeitung.

Telegraphische Depeschen der Danziger Zeitung.

Angelommen 4. August, 7 1/2 Uhr Abends.

Berlin, 4. Aug. Die „Kreuzzeitung“ schreibt: Nach Unterzeichnung der Friedenspräliminarien müsse bezüglich der Execution in Holstein eine entschiedene Wendung eintreten, da ein Zweck zu fernere Aufrechterhaltung der Execution nicht mehr vorhanden sei. Es sei daher gemeinsamen Erklärungen von Seiten Oesterreichs und Preußens am Bunde entgegen zu sehen.

Angelommen 4. August, Abends 8 Uhr.

Berlin, 4. August. Der „Staatsanzeiger“ schreibt: „Das Telegramm der „Spener'schen Zeitung“ aus Wien vom 2. August enthalte wesentliche Unrichtigkeiten. Die irrtümliche Angabe des Blattes in Bezug auf den Waffenstillstand sei durch ein officielles Telegramm widerlegt. Bezüglich der Abtretung der Herzogthümer sei dieselbe ohne alle Reserve in ihrem ganzen Umfange erfolgt.“

London, 4. August. Die Bank hat den Discout auf 8 Proc. erhöht.

Frankfurt a. M., 4. August. In der heutigen Bundestagsitzung überreichte der kurhessische Gesandte zur weiteren Entscheidung eine Eingabe des Prinzen Friedrich Wilhelm von Hessen, worin dieser unter Bezugnahme auf seine Erbfolgerechte in Dänemark auch auf Lauenburg Ansprüche erhebt.

Deutschland.

Berlin. (Kreuztg.) Einem Gerüchte zufolge wäre der Prinz Reuß von Rassel abberufen und zum kgl. Gesandten in Brüssel ernannt worden; zum Gesandten in Rassel aber soll der General-Major v. Röder designirt sein.

In den preussischen Festungen befinden sich jetzt insgesamt 4750 dänische Kriegsgefangene. Von diesen kommen auf die Festungen Cosel 200, Custrin 40, Erfurt 600, Glogau 200, Graudenz 300, Magdeburg 450, Meise 450, Schweidnitz 50, Spandau 200, Torgau 700, Wittenberg 350 und Posen 450.

Wahlheim a. N., 1. August. Die Frage, ob 12 oder 13 Apostel, beschäftigt bereits zu wiederholten Malen das hiesige — Polizeigericht. Der Fall verhält sich, wie folgt: An dem den hiesigen Kreis durchziehenden Stranderbache liegen Wiesen, die ein Verleumdungsrecht haben, welches durch eine alte sog. Bachordnung, die sich aber in praxi zu einer Bachordnung gestaltet, geregelt wird. In dieser Bachordnung ist die Sagung enthalten, daß sämtliche an genanntem Bache liegenden Wiesenbesitzer an den jährlichen Gebühnstagtagen der Apostel aus dem Bache rieseln dürfen. Der Güterbesitzer N. rieselte nun seine Wiesen am 11. Juni d. J., dem Gedächtnistage des heil. Barnabas. Der Wühlensbesitzer M., dem dadurch das Wasser zur Wühlle entzogen war, verklagte den N. und bestritt die Apostelqualität von Barnabas. So kam die Sache im Juli d. J. in wiederholter Sitzung zur Verhandlung und gewann dadurch an Interesse, daß die Mandata der Parteien, zwei Kölner Anwälte, die Berechtigung oder Nichtberechtigung des Barnabas als Apostel mit aller juristischen und theologischen Schärfe discutierte. In der Sitzung vom Freitag, den 29. Juli, vertagte der Richter die Entscheidung auf acht Tage, also zum Freitag, den 5. August, und verkündete, daß er an diesem Tage erklären werde, ob im vorliegenden Falle ein Gutachten durch Sachverständige statthaft sei, event. werde er dann die Gutachter ernennen. — Derselbe Prozeß spielte bereits, ohne zum Austrag zu kommen, im vorigen Jahr.

Schwerin. Außer der überall vielbesprochenen Verschärfung der Prügelstrafe hier ist in neuerer Zeit noch ein anderes Gesetz veröffentlicht worden: „Revidirte Verordnung, betreffend die Wilddieberei und den Jagdfrevel.“ Auch dieses ist, wie das Prügelgesetz, mit Zustimmung bloß der Ritterschaft erlassen worden, da die Landschaft (die Vertreter der Städte) dasselbe wegen der Härte der darin angedrohten Strafen auf den drei letzten Landtagen ausdrücklich verworfen hatte. Daß die Publication eines nur von einem Factor der ständischen Vertretung, der Ritterschaft, bewilligten Gesetzes nach der bestehenden Verfassung vollkommen illegal ist, darüber dürfte bei Unbefangenen kaum irgend ein Zweifel obwalten können, und eine starke Opposition von Seiten der Landschaft, selbst ein mit manchem Scandal verbundener Sturm hierüber kann bei dem nächsten Landtage schwerlich ausbleiben. Das Gesetz selbst erwähnt im Eingange nur die „stattgehabte Verhandlung“ mit den getreuen Ständen, während die sonst gebräuchliche Formel lautet: „nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen.“ Abgesehen von dieser Unregelmäßigkeit bei Erlassung dieses Gesetzes dürfte es interessant sein, einige einzelne Bestimmungen hervorzuheben. Die Strafe zerfällt je nach der Gattung des erlegten oder gefangenen Wildes (Hirsche, Rehe, wilde Schweine, Hasen, Füchse u. s. w., Krammetzsvögel, wilde Gänse, Enten und Tauben) in drei verschiedene Klassen, nämlich: 1) Gefängnißstrafe von 14 Tagen bis 4 Monate Zuchthaus oder entsprechende Geldbuße; 2) Gefängniß von einer Woche bis zu vier Monaten oder 10 bis 100 Rth. Geldbuße; 3) Gefängniß von drei Tagen bis 6 Wochen oder Geldbuße von 5 bis 50 Rth. Der bloße Versuch des Wilddiebstahls wird bis zur Hälfte dieser Strafen geahndet. Die Strafen des Jagdfrevels sind resp. 25 bis 100, 10 bis 25, 2 bis 10 Rth., wiederum mit Rücksicht auf die Verschiedenheit des Wildes, auf welches die unbefugte Jagd ausgeübt wird. Die Strafen werden noch um ein Drittel erhöht, wenn der Wilddiebstahl oder Jagdfrevel an Sonn- und Festtagen, zur Nachtzeit u. s. w. begangen wurde. Der Anführer einer Bande

von Wilddieben ist mindestens mit zwei Jahren Zuchthaus zu strafen. Wer ein fremdes Jagdgebiet ohne Genehmigung des Jagdberechtigten mit einem zur Jagd brauchbaren Schießgewehr, welches nicht durch Abschrauben der Fahus oder Umbinden eines Tuches um das Schloß oder sonst zum augenblicklichen Gebrauche untauglich gemacht ist, oder außerhalb der Landstraße und Verbindungswege mit nicht aufgelockelten, oder an der Leine geführten Hunden (nicht bloß Jagdhunden), oder mit zum Einfangen des Wildes gebräuchlichen Werkzeugen betritt, verfällt in eine Geldstrafe von 2—10 Rth.; wird hierbei ein Wild getödtet, so kann die Strafe bis 15 Rth. und bei unterlassener Selbstanzeige bis 20 Rth. erhöht werden. Auf dem platten Lande darf außer den Gutsherrn und den von der Patrimonialgerichtsbarkeit eximirten Personen sogar Niemand ohne spezielle obrigkeitliche Erlaubniß ein Jagdgewehr besitzen.

Wien. Der ministerielle Wiener „Boischafter“ schließt einen Artikel über die Erselge in der schleswig-holsteinischen Frage mit folgenden Worten: „Eines Factors möchten wir noch gedenken, welcher zu dem glücklichen Resultate mitgewirkt, der freilich von den Nachfactoren oft mit Widerwillen betrachtet, dessen Einfluß oft mit Unbehagen empfunden worden ist; wir meinen das deutsche Volk. Ohne seine Begeisterung, ohne seine einmüthige Bewegung für Recht und nationale Ehre wäre es nie zu einem — Frieden von Wien gekommen. Ohne diese stiftlichen Momente hätte den deutschen Mächten der Antrieb gefehlt, das Band, welches die Herzogthümer an Dänemark knüpfte, zu zerreißen. Es hätte der grobe nationale Zweck gemangelt und ohne diesen hätten weder Oesterreich noch Preußen marschiren lassen. Wenn wir der militairischen und diplomatischen Thaten der deutschen Gremmächte gedenken, müssen wir billiger Weise auch ein Wort der Erinnerung für den Aufschwung des deutschen Volkes haben, ohne welchen jene Thaten nicht geschehen wären.“

Das Ehrenbürger-Diplom des Grafen Anton Auersperg (Anastasius Grün), ist aus Gröners Werkstätte als ein Meisterstück der Galanteriearbeit hervorgegangen. Auf der von Carl Geiger vortrefflich ausgeführten Widmung sind zu oberst die „Spaziergänge eines Wiener Poeten“ verknüpft. Der Dichter Anastasius Grün, den Griffl in der Rechten haltend, im Hintergrunde die Stadt Wien und darüber die Verse: „Freiheit, die erkör'ne Jungfrau, schwingt das Banner un'rer Zeit — Wenn fortan Ihr blind Euch stellet, o fürwahr, es hilft nicht weit“; zur linken Seite der Urkunde ist „Der letzte Ritter“ und zur rechten „Der Pfaff vom Stahlberg“ dargestellt. Rosenrösche schlüpfen die Zeichnungen ab. Die Widmung selbst lautet: „Wir Bürgermeister und Gemeinderath der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien bekunden hiermit: Anton Alexander Graf Auersperg, geboren zu Laibach den 11. April 1806, geheimer Rath, Mitglied des Herrenhauses des österreichischen Reichsraths, seit 1830 unter dem Namen Anastasius Grün als einer der hervorragendsten Dichter Oesterreichs und Deutschlands gefeiert, hat schon vor dem Jahre 1848 für die Freiheit eben so zündende, als glühende Worte gesprochen und durch seine wundervolle Dichtung den unsterblichen Ruhm eines der erhabensten Vorkämpfer der Freiheit Oesterreichs errungen. Auch in Ausübung seines Berufes als Mitglied des österreichischen Reichsrathes hat Graf Auersperg stets echte Vaterlandsliebe, so wie eine wahrhaft constitutionelle Gesinnung bewährt. Der Gemeinderath der Stadt Wien hat daher in seiner Sitzung vom 8. April 1864 den einhelligen Beschluß gefaßt, dem Grafen das Ehrenbürgerrecht der Stadt Wien zu verleihen und dessen Namen in das goldene Buch der Ehrenbürger Wiens einzutragen zu lassen.“

England.

London, 1. Aug. Die Massenausflüge von hier nach Frankreich haben begonnen. Gestern fuhren über 1400 Personen vermittelst Extrazügen des Morgens nach Follesne, von dort auf 3 Dampfern nach Boulogne und waren vor Mitternacht wieder in London zurück.

Es geht das Gerücht, daß demnächst die Pairie bereichert werden wird. Der Marquis of Westminster wird, wie es heißt, den Herzogstitel erhalten; Lady Palmerston soll Peeress „in her own right“ (d. h. unabhängig von ihrem ehelichen Verhältnisse) werden und ihren Peerstitel auf ihren zweifelhafenden. Sohn aus ihrer ersten Ehe, auf den Right Hon. Mr. William Cowper, vererben; ferner nennt man als zukünftige Peers: den jetzigen indischen Staatssecretair Sir Charles Wood; den Sprecher des Unterhauses Mr. Denison und die beiden Parlamentsmitglieder Wainworth Beaumont und Sir W. Bulkeley.

Frankreich.

Der Kaiser hat einen Brief an den Marschall Bailsant geschrieben, worin er ihm seinen Wunsch mittheilt, daß das große Opernhaus nicht eher fertig werden soll, als das große Hospital, Hotel de Dieu, das, nebenbei gesagt, noch gar nicht angefangen ist. Er sagt nämlich, man müsse „den Vorwurf vermeiden, Millionen für ein Theater verwendet zu haben, wenn der Grundstein des volksthümlichsten Hospitals noch nicht gelegt ist.“

Seit 1856 war eine Commission im Auftrage der Regierung mit der Beantwortung der Fragen beschäftigt, in welchem Maße der Preis der Hauptlebensmittel seit einigen Jahren zugenommen habe und welchen Einfluß diese Zunahme auf die Arbeitslöhne ausgeübt habe. Es stellen sich u. A. folgende Ergebnisse heraus: 1853 bis 1857 hat sich der Arbeitslohn der kleinen Gewerbe in den Departementsstädten um 14 Procent gesteigert. Am besten werden Sculpteurs und Verzierungsarbeiter, am schlechtesten die Perrückenmacher und Weber bezahlt. Von weiblichen Arbeiterinnen verdienen die Blumenmacherinnen am meisten, die Westens-, Korset- und Weißzeugnäherinnen am wenigsten. — In Paris hat sich von 1844 bis 1853 der Arbeitslohn um wenigstens 25 Procent

durchschnittlich erhöht. — Die Preise im Bauhandwerk sind von 1824 bis 1855 um 18 Procent gestiegen und zwar von 1824 bis 1853 um 4, und von 1853 bis 1855 um 14 Proc. Der Lohn für die Landarbeiten hat sich von 1849 an um 13 Procent gesteigert. — In keinem Verhältnisse steht aber zu der Zunahme des Arbeitslohnes die Vertheuerung der meisten Lebensbedürfnisse. Der Preis des Rindfleisches ist von 1824 bis 1855 um 44 Procent gestiegen, Hammelfleisch um 47 Procent, Kalbfleisch um 42 Procent, Schweinefleisch um 47 Procent, Hühnerfleisch um 87 Procent, anderes Geflügel um 47 Procent, Butter um 38 Procent, Eier um 41 Procent, Kartoffeln um 11 Procent. Ueber die Preisvariationen des Brodes, der Gemüse, der Fische enthält die Arbeit der statistischen Commissionen nur sehr ungenügende Angaben. Immerhin ergibt sich aus der Zusammenstellung der hier angegebenen Zahlen ein ziemlich bedenkliches Mißverhältniß zwischen Verdienst und Verbrauch.

Italien.

(N. 3.) In Perugia allein sind seit der Annerion der alten Kirchenprovinzen 22 Klöster aufgehoben, theils de facto, wie die Häuser der Dominikaner und Jesuiten, theils im Princip; denn allen Nonnen ist gestattet, bis zu ihrem Aussterben im Kloster zu wohnen, und auch einige Mönchsorden, wie die Benediktiner von St. Petrus, haben dasselbe Privilegium. Die Bilder aus den Klosterkirchen und andere Gegenstände der Kunst werden in die städtischen Museen geschafft. Eine artistisch-antiquarische Commission bereist gegenwärtig Umbrien.

Rußland und Polen.

Von der polnischen Grenze, 2. August. (Dtsch. B.) Die Redaction der „Dziwna“ zeigt in der Nummer vom Sonntage an, daß sie gezwungen sei, die Herausgabe dieses Blattes in Leipzig aufzugeben und nach einem andern Orte zu verlegen.

Bermischtes.

[Angst vor dem Fortschritt.] Rödel gefeilt in seiner „Reform“ die Angst, welche gewisse Frankfurter vor dem Gespenste „Freizügigkeit“ empfinden, in folgender Weise: „Als man 1816 in England die Zahl der mit Tod belegten Vergehen von 240 auf etwa die Hälfte herabsetzte, verbilligte Lord Eldon, damals Oberichter, sein Haupt in jederlicher Trauer, weil nunmehr Recht und Gesetz vernichtet seien und Alt-England der Tummelplatz aller Verbrechen werden müsse. Der Blitzableiter und die Zuspung wurden als Eingriffe in den Willen Gottes verflucht! Stevenson konnte seine ersten Eisenbahnbauten nur unter Lebensgefahr ins Werk setzen; der „große“ Stab bewies haarklein, daß in England nach der Reform von 1832 keine Regierung mehr möglich sei; die Einführung der Schwurgerichte, der Verfassungen, der Pressefreiheit, des Vereinsrechtes u. s. jedes hat seiner Zeit dies arme Deutschland vollends zu Grunde gerichtet. Was haben wir nicht jüngst noch für beregrendende Schilderungen von den einschlichen Folgen des Freihandels, der Gewerbefreiheit hören müssen! Heute ist das Schreckgespenst die Freizügigkeit — wie jedes zu seiner Zeit — das furchtbare von allen. Es läßt sich gar nicht in Worte fassen, welch ein Glend und Verderben über diese arme Welt hereinbrechen muß, wenn es erst einmal, Jedem gestattet ist, sich, wie er eben kann, sein Brod zu verdienen, wo er es am besten zu finden hofft. Wie sollen die Andern noch existiren können? Der gute ruhige Bürger stellt sich unter „Freizügigkeit“ einen Vollenbruch von Menschheit vor, der pöthlich herabstürzt auf seinen stillen Ort und wie ein Puschredenschwamm Alles erstickt und vernichtet. Gleichgiltig, wo die Frage aufgeworfen wird, ob in Frankfurt oder in Niederrad, oder in Dornheim, immer ist er seit von der einen unaussprechlichen Thatsache überzeugt, daß mit Proclamation der Freizügigkeit die 45 Millionen Deutsche oder — wenn sie sich gar noch auf den Anländern erstrecken sollte — die gesammten 1500 Millionen der Erde nichts Gütigeres zu thun haben, als sich nach seinem Orte auf den Weg zu machen, um hier alle denkbaren Arbeiten zu verrichten, während zugleich Niemand etwas verzeht und somit Einheimische und Fremde sammt und sonders elendiglich zu Grunde geben müssen.“

Göttingen, 30. Juli. Mit dem hier gestern abgehenden Zuge nach Rassel sollte auch ein von einem Landgendarmen begleiteter Trupp Arrestanten transportirt werden. Da aber ein sogenannter Arrestantenwagen fehlte, so wurden die Gefangenen in einem Coupé dritter Klasse untergebracht. Kurz vor Münden, wo der Landgendarm die ihm anvertrauten Personen abliefern sollte, befindet sich ein Tunnel, welchen der Zug passieren muß, was aber höchstens 1 bis 1 1/2 Minuten dauert. Man kann sich nun leicht das Erschrecken des Gendarmen denken, als er außerhalb des Tunnels bemerkte, daß die Wagenbreite geöffnet und einer der Gefangenen spurlos verschwunden ist. Gleich von Münden aus angestellte Nachforschungen haben nichts ergeben. Der Arrestant war bei vites verschwunden. Es ist nur zu verwundern, daß der Mann bei dem Sprunge aus dem Wagen, welcher von der Seitenwand des Tunnels höchstens drei Fuß entfernt war, so glücklich davon gekommen ist, indem man auch nicht die geringste Spur gefunden hat, welche auf eine Verlegung schließen ließe.

Börsendepeschen der Danziger Zeitung.

Berlin, 4. August 1864. Aufgegeben 2 Uhr 10 Min. Angelommen in Danzig 4 Uhr 10 Min.

| | | Sept. Ers. | | Per. Ers. | |
|----------------------|---------|------------|-------|---------------------|--------|
| Roggen behauptet, | | | | Preuß. Rentenbr. | 97 1/2 |
| loco | 35 1/2 | 35 1/2 | 3 1/2 | Weitw. Pöbbr. | 84 1/2 |
| August-Sept. | 35 1/2 | 35 1/2 | 4 | do. do. | 96 1/2 |
| Septbr.-Octbr. | 35 1/2 | 36 | | Danziger Privatbk. | — |
| Spiritus August | 14 1/2 | 14 1/2 | | Ostpr. Pfandbriefe | 85 1/2 |
| do. | 12 1/2 | 12 1/2 | | Oest. Credit-Actien | 84 1/2 |
| Staatsschuldcheine | 91 | 91 | | Nationale | 70 1/2 |
| 4 1/2 56er. Anleihe | 102 1/2 | 102 1/2 | | Ruß. Banknoten | 82 |
| 5 1/2 59er. Pr.-Anl. | 106 1/2 | 106 1/2 | | Wechsels. London | 6.21 |

Schiffsnachrichten.

Abgegangen nach Danzig: Von Blic, 30. Juli: Doris, Mellema.
In Ladung nach Danzig: In Newcastle, 29. Juli: Zantina, Voh; — Martha, Seydler.
Angelommen von Danzig: In Blic, 30. Juli: Jonge Liefert, Bakker.

Verantwortlicher Redacteur H. Nicker in Danzig.

